

Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 09.04.2019

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,

der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung,

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015; 14.06.2016; 03.07.2018 und 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule

Einleitung:

In Velbert stehen den Eltern verschiedene Betreuungsangebote für die außerunterrichtliche Schulbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung.

Neben den an allen Grundschulen vorhandenem Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule „OGS“ gibt es zusätzlich, abhängig von Bedarf und Verfügbarkeit, die Kurzzeitbetreuung und die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“.

(1) OGS

Die OGS bietet an Unterrichtstagen, in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und in den Herbstferien außerschulische Angebote an. Eine Betreuung wird an Unterrichtstagen in den Kernbetreuungszeiten nach der 4. Unterrichtsstunde bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr sichergestellt. In den Ferienzeiten und auch an beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

(2) Kurzzeitbetreuung

Die Kurzzeitbetreuung erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern. Ist diese erreicht, findet eine Betreuung nach der 4. Unterrichtsstunde bis spätestens 14 Uhr statt. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes haben die Eltern die Möglichkeit eine Ferienbetreuung entsprechend der Ferienregelungen der OGS (siehe Abs. 1) zu wählen.

(3) Sonstige Betreuungsmaßnahme

Die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“ erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler/-innen und Schülern. Die Kinder werden dann zu den vorgenannten Zeiten betreut.

§ 2 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS), der Kurzzeitbetreuung oder der sonstigen Betreuungsmaßnahmen in einer der Velberter Grundschulen teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger für jeden Monat, für den ein Betreuungsvertrag besteht, einen Elternbeitrag.

- (2) Für außerunterrichtlichen Angebote haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das gewählte Betreuungsangebot.
- (6) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z.B. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule, längerfristige Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder Eintritt der Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten während der Vertragslaufzeit) möglich.

§ 3 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (OGS)

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 4 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Kurzzeitbetreuung)

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.
- (4) Eine Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen.
- (5) Wird auch die Ferienbetreuung während der beweglichen Ferientage, der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien gewünscht, ist der höhere Beitrag gem. Anlage I zu entrichten.

§ 5 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Sonstige Betreuungsmaßnahmen)

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 8 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschriftmandat und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der gewählten Betreuungsform teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der gewählten Betreuungsform teilnehmen kann.

§ 10 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Betreuungsangebote des § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn diese Betreuungsangebote in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.
Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die Betreuungsangebote nach § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage I

Elternbeiträge für die „OGS“

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	50,00 €
IV	bis 50.000 €	82,00 €
V	bis 62.000 €	128,00 €
VI	bis 70.000 €	167,00 €
VII	bis 80.000 €	180,00 €
VIII	ab 80.000 €	191,00 € (*)

(*) Der Höchstbeitrag richtet sich nach § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung 12-63 in der gültigen Fassung vom 13.12.2018. Ab 01.08.2019 beträgt der Höchstbeitrag 191 €. Ab 01.08.2020 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn -kaufmännisch gerundet- um jeweils 3 %.

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung ohne Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	25,00 €
IV	bis 50.000 €	40,00 €
V	bis 62.000 €	63,00 €
VI	bis 70.000 €	82,00 €
VII	bis 80.000 €	97,00 €
VIII	ab 80.000 €	114,00 €

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung mit Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	32,00 €
IV	bis 50.000 €	52,00 €
V	bis 62.000 €	81,00 €
VI	bis 70.000 €	107,00 €
VII	bis 80.000 €	126,00 €
VIII	ab 80.000 €	148,00 €

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuungsformen im Rahmen der Offene Ganztagschule gem. § 1

Definition des Einkommens

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen und lebt dieser in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Ehe, wird auch das Einkommen des neuen Lebenspartners oder des neuen Ehegatten mit herangezogen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Anlage III:

Zusatzbeitrag für die „Betreuung vor 8 Uhr“ und die „Betreuung nach 16 Uhr“:

(1) Für die Inanspruchnahme der „Betreuung vor acht Uhr“ und / oder „Betreuung nach 16 Uhr“ wird jeweils ein monatlicher Beitrag je Stunde Betreuungszeit in Höhe von 35 € festgesetzt; wird die Betreuungsmaßnahme auch in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, erhöht sich dieser jeweils auf 40 € monatlich.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 03.05.2019

gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)